

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Erbrechtsrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bei dieser geht es hauptsächlich um die Änderung von Pflichtteilsquoten und weiterer pflichtteilsrechtlicher Aspekte

Nach bisherigem Recht beträgt der *Pflichtteil* für Nachkommen Dreiviertel der gesetzlichen Erbquote. Nach neuem Recht reduziert sich dieser auf die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Der elterliche Pflichtteil von bisher der Hälfte der gesetzlichen Erbquote wird aufgehoben. Das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bleibt unverändert. Dieses beträgt auch unter neuem Recht die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.



Das *gesetzliche Erbrecht*, d.h. der Kreis der gesetzlichen Erben und deren gesetzlichen Erbquoten bleibt ebenfalls unverändert. Insbesondere wurde kein gesetzliches Erbrecht der faktischen Lebenspartnerin bzw. des faktischen Lebenspartners eingeführt. Die erbrechtliche Begünstigung einer faktischen Lebenspartnerin bzw. eines faktischen Lebenspartners bedarf daher – wie bisher – einer Verfügung von Todes wegen.

Es empfiehlt sich eine Überprüfung bisheriger, d.h. vor dem 1. Januar 2023 erstellter Verfügungen von Todes wegen, Erbverträgen und gegebenenfalls weiterer (lebzeitiger) Rechtsgeschäften mit erbrechtlichem Konnex. Dies zum einen wegen den materiellen Änderungen. Zum anderen aber (und vor allem) wegen der – vom Gesetzgeber bewusst entschiedenen – Nichtkodifikation einer spezifischen Übergangsregelung (welche eine gewisse Rücksichtnahme auf frühere Verfügungen von Todes wegen bzw. auf vorbestehende Nachlassplanungen ermöglicht hätte).

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen.